

Satzung der Sport-Vereinigung Gehülz (SVG)

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Vereinigung Gehülz“ (SVG).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Vereinssitz ist Gehülz (Stadt Kronach).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch deren Zugehörigkeit zum BLSV vermittelt.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Die Sport-Vereinigung Gehülz knüpft an die Vereinsgeschichte des Arbeiter-Turn- und Sportvereins (ATSV) Gehülz 1905 und die des Fußball-Clubs (FC) Gehülz 1926 an und führt die Tradition beider Vereine unter einem gemeinsamen Vereinsdach fort. Die SVG ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Vereine und Gruppen sowie für die Einführung neuer Aktivitätsbereiche im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - (a) Durchführung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb,
 - (b) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - (c) Leistung von sportlicher und überfachlicher Jugendarbeit,
 - (d) Ausbildung und Einsatz von Übungs- und Spielleitern,
 - (e) Instandhaltung und Pflege von Vereins- und Sportstätten.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei dringendem Bedarf beschließen, dass ein Vereinsamt im Rahmen der haushaltsbedingten Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeübt wird.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(8) Eine etwaige Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Vereinsausschuss abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann wegen erheblichen oder wiederholten vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes und nach Beratung durch den Vereinsausschuss die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beratung durch den Vereinsausschuss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss die Ausschlussentscheidung anstelle der Mitgliederversammlung treffen und für sofort vollziehbar erklären.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung, die mit einem Hinweis auf die Streichung zu verbinden ist, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung eine nachfolgende Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8), der Vereinsausschuss (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern mit eigenen Geschäftsbereichen, dem Hauptkassierer, dem Protokollführer und dem Sportkoordinator. Die eigenen Geschäftsbereiche der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung seiner Anlagen. Die Funktion eines Protokollführers kann in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers integriert werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis besitzt.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Für zu tätige Rechtsgeschäfte legt die Mitgliederversammlung gestaffelte Geschäftswerte fest, vor deren Überschreitung der Erste Vorsitzende den Vorstand, dieser den Vereinsausschuss beziehungsweise dieser die Mitgliederversammlung einzuschalten und entscheiden zu lassen hat.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und Fachwarten sowie den weiteren Ausschussmitgliedern.

(2) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtsperiode kann der Vereinsausschuss ersatzweise oder zusätzliche Ausschussmitglieder wählen, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist.

(3) Über die Beschlüsse und sonstigen wichtigen Inhalte der Vereinsausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch jederzeit zugänglichen Aushang an den Vereinsstätten in Gehülz-Süd und an einer vom Vereinsausschuss zu bestimmenden Örtlichkeit in Gehülz-Nord unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich hat eine Ankündigung der Mitgliederversammlung in den Tageszeitungen mit Kronacher Lokalteil zu erfolgen. Mitglieder, die außerhalb des Landkreises Kronach wohnen, sind auf Wunsch schriftlich einzuladen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der §§ 1, 2 oder 3 der Vereinssatzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse und sonstigen wichtigen Inhalte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Soweit die Mitgliederversammlung Untergliederungen die Führung eigener Kassen einräumt, kann sie die beiden Prüfer auch mit deren Überprüfung beauftragen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich. Auf Verlangen des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung ist eine Sonderprüfung unverzüglich durchzuführen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Stadtteil Gehülz im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese von der Gründungsversammlung am [...] beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gehülz, Gründungsdatum

Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern